



# SONDERAMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.03.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11

Seite 62

---

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG); Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

23/21

#### **Anlage 1** zu 23/21:

*1 Karte der Risikogebiete des Landkreises Traunstein*

#### **Anlage 2** zu 23/21:

*1 Liste Ortsteile Gemeinden*

---

23/21

Az.: 5.70-5651.06-210001

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG); Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

<<<Anlage 1: 1 Karte der Risikogebiete des Landkreises Traunstein>>>

<<<Anlage 2: 1 Liste Ortsteile Gemeinden>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 15.10.2018 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den rot schraffierten Zonen beiliegender Karte oder in einem der beigefügten Liste enthaltenen Ortsteil im Landkreis Traunstein halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
  - 1.1. in geschlossenen Ställen
  - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Traunstein haben im Bestandsregister ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.
3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1000 Stück Geflügel im Landkreis Traunstein haben ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Anordnung.
5. Die beigefügte Liste der Ortsteile/Gemeinden im Landkreis Traunstein ist Bestandteil dieser Anordnung.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Alle betroffenen, ordnungsgemäß beim Veterinäramt Traunstein angemeldeten Geflügelhalter, erhalten überdies zeitnah eine gesonderte Mitteilung darüber, dass die jeweilige Geflügelhaltung in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fällt und damit u.a. die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels besteht.

Die Risikogebiete des Landkreises Traunstein umfassen einen 500 m breiten Uferstreifen beidseits entlang der Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetzes sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche  $\geq 5$  ha, Grünflächen und Vogelschutzgebiete (laut beiliegender Karte) sowie Ortsteile mit besonders hoher Geflügeldichte (laut beiliegender Liste Ortsteile/Gemeinden).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung (einschließlich Begründung) kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter>

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen stellen eine Ergänzung zu den Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 dar und lassen diese unberührt.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 12.03.2021

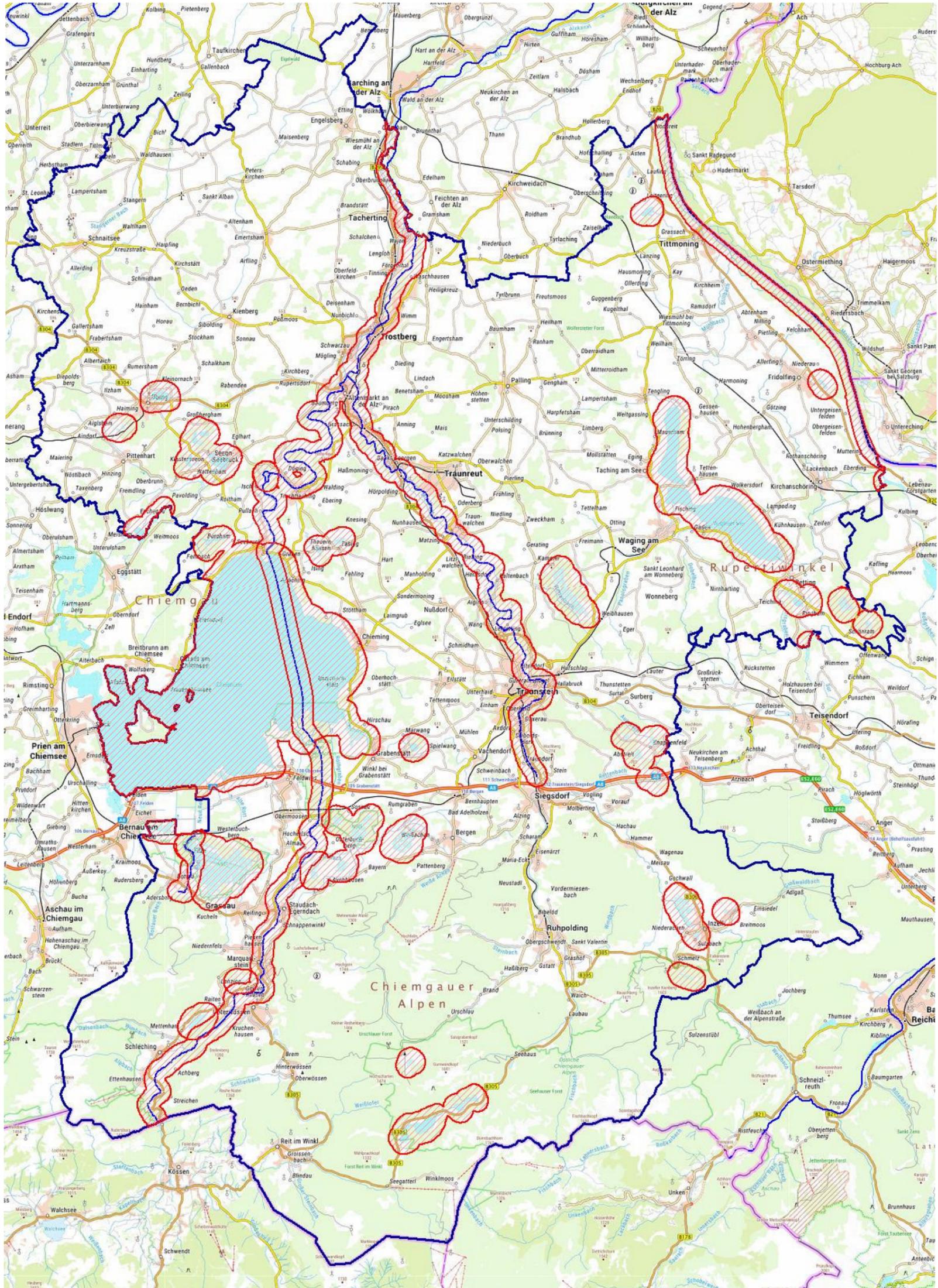
Christiane Weber  
Regierungsrätin

---

Siegfried Walch  
Landrat

# Karte der Risikogebiete des Landkreises Traunstein

(Gewässer und sonstige geographische Gegebenheiten)



Anlage 2: Liste der Ortsteile/Gemeinden

<b>Gemeinden</b>	<b>Ortsteile</b>
Engelsberg	Eder a.d. Mörn// Weichslehen // Unnütz // Schabing // Waldhub
Obing	Niederham
Grabenstätt	Langenspach // Brodeich
Schaitsee	Dorfen // Bichl
Tittmoning	Waldering
Tacherting	Lohen // Kirschner // Watzing // Attenberg // Gerading
Kienberg	Mörn
Pittenhart	Maiering
Wonneberg	Unterwendling